

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass und Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes

Die Bestandsaufnahme der Situation des Landeshaushalts ist gekennzeichnet durch vorgefundene Risiken und Versäumnisse der Vorgängerregierung. Aus diesem Befund ergeben sich für den Nachtragshaushalt 2017 erhebliche finanzpolitische und haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarfe. Die dringlichsten Versäumnisse werden mit dem Nachtrag angegangen. Des Weiteren werden die vorgezogenen Darlehenstilgungen seitens des BLB in Höhe von 885 Mio. Euro rückabgewickelt.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2017 werden daher u. a. zusätzliche Ausgaben für zentrale, aber klar vernachlässigte Politikbereiche wie Innere Sicherheit, Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, Investitionsfinanzierung von Krankenhäusern, Entlastung der Kommunen bei den Kosten des Unterhaltsvorschusses und Finanzierung von Weiterbildungseinrichtungen bereitgestellt. Mit dem Nachtrag 2017 werden zunächst nur die dringlichsten Maßnahmen zur Beseitigung der Versäumnisse der Vorgängerregierung angegangen. Nach der Verabschiedung des Nachtrags 2017 bleibt bis zum Ende des Jahres 2017 nicht mehr ausreichend Zeit, um hier nachhaltig politisch gegenzusteuern. Dies bleibt dem Haushalt 2018 vorbehalten.

II. Grundlage der Änderungen

Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung haben sich organisatorische Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden ergeben (vgl. Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 13. Juli 2017), die auch Auswirkungen auf den Stammhaushalt 2017 haben. Ausgangsbasis für die Änderungen des Nachtragshaushaltes ist der dementsprechend angepasste Stammhaushalt (insofern wird auf die Anlagen 4.1.1 bis 4.1.11 und 4.2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung, Drucksache 17/538, verwiesen).

III. Übersicht über die wesentlichen Inhalte des Nachtragshaushaltsgesetzes 2017

Steuermehrereinnahmen

Nach der bisherigen Entwicklung der Steuereinnahmen sind bis zum 31.08.2017 gegenüber dem Vorjahreszeitraum 7,5 Prozent mehr an Steuereinnahmen aufgekomen. Für das gesamte Jahr 2017 werden Steuermehrereinnahmen gegenüber dem Jahr 2016 in Höhe von 2,3 Prozent eingeplant. Die Steigerungsrate liegt damit bis Ende August um 5,2 Prozentpunkte über der eingeplanten Steigerungsrate. Aufgrund dieser bereits eingetretenen Entwicklung und unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmeerwartungen bis zum Jahresende werden die Steuereinnahmeansätze von derzeit 54 957 Mio. Euro um 1 265 Mio. Euro auf dann 56 222 Mio. Euro erhöht.

Personalminderausgaben

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Personalausgaben im bisherigen Jahresverlauf werden die bereits im Haushaltsplan 2017 im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Epl. 20) vorgesehen Globalen Minderausgaben für Personalausgaben von 105 Mio. Euro um 400 Mio. Euro auf dann insgesamt 505 Mio. Euro erhöht.

Innere Sicherheit

Als Maßnahme zur Stärkung der Inneren Sicherheit wird die Zahl der Einstellungen bei den Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärtlern von 2 000 auf 2 300 erhöht. Das hohe Einstellungsniveau soll bis zum Jahr 2022 aufrechterhalten werden. Weitere 30 Stellen (u.a. für Dozenten) kommen zur Durchführung der Ausbildung hinzu. Auch für die Polizeiausstattung werden zusätzliche Ausgaben u.a. für Fast-ID-Geräte, Soft- und Hardware für Handyauswertungen sowie für die Auswertung von DNA-Spuren bereitgestellt. Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage werden 118 zusätzliche Stellen zur

Terrorbekämpfung (im Ministerialkapitel) eingerichtet. Schließlich wird den Polizeibeamtinnen und – beamten durch die Veranschlagung von zusätzlichen Ausgaben die Möglichkeit zum finanziellen Ausgleich für die seit Jahren bestehenden Mehrleistungen und Überstunden eröffnet. Dieselbe Möglichkeit wird auch für die Bediensteten im Strafvollzug eröffnet.

Unterfinanzierung der Träger von Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen wird ein Trägerrettungsprogramm in einem Umfang von 500 Mio. Euro aufgelegt, mit der die seit Jahren bestehende Unterfinanzierung in der Kindertagesbetreuung durch einen Einmalbetrag für die Vergangenheit abgegolten wird.

Entlastung der Kommunen beim Unterhaltsvorschuss

Die Kommunen werden beim Unterhaltsvorschuss durch eine Absenkung des kommunalen Kostenanteils entlastet. Bislang zahlen die Kommunen 80 Prozent des Landesanteils, das Land nur 20 Prozent. Künftig werden die Kosten hälftig geteilt. Per Saldo ergibt sich hieraus eine Haushaltsmehrbelastung in Höhe von rund 45,3 Mio. Euro. Diese resultiert aus einer Nettodarstellung, bei der die tatsächlichen Mehrausgaben von 101,0 Mio. Euro mit den vom Bund zufließenden Mehreinnahmen von 55,8 Mio. Euro verrechnet werden (Differenz durch Rundung).

Investitionsfinanzierung von Krankenhäusern

Die Beteiligung des Landes bei der Investitionsfinanzierung von Krankenhäusern ist unzulänglich und verstößt gegen den Gedanken des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Danach sind die notwendigen Investitionskosten der Krankenhäuser von den Ländern zu tragen. Bei den Investitionsausgaben je Einwohner liegt das Land unter dem Bundesdurchschnitt. Um der Gefährdung der Struktur der Krankenhäuser zu begegnen, werden den Krankenhäusern insgesamt 250 Mio. Euro für dringend benötigte Investitionen zur Verfügung gestellt.

Finanzierung der Weiterbildungseinrichtungen

Bislang werden die sich nach dem Weiterbildungsgesetz ergebenden Zuschüsse an die Weiterbildungseinrichtungen durch eine Regelung im Haushaltsgesetz pauschal um 5 Prozent gekürzt (Konsolidierungsbeitrag). Diese Regelung hat die Träger dieser Einrichtungen – ähnlich wie bei den Kindertagesstätten – in finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Die pauschale Kürzung im Bereich der Weiter- und Familienbildung wird daher gestrichen.

Sondertilgungen des BLB

Die Sondertilgungen des BLB in einem Volumen von 885 Mio. Euro werden rückabgewickelt. So werden die ursprünglichen Finanzierungsspielräume für die Jahre 2018 - 2020 wiederhergestellt, die sich die Vorgängerregierung für die Jahre 2016 und 2017 zu Lasten eben der Haushaltsjahre 2018 - 2020 eröffnet hatte.

IV. Auswirkungen der Veränderungen des Nachtragshaushaltsentwurfs 2017 auf die Nettoneuverschuldung und das Haushaltsvolumen

Die zusätzlichen Einnahmen übersteigen die zusätzlichen Ausgaben um 95,5 Mio. Euro. Die im Entwurf des Nachtragshaushalts 2017 vorgesehenen Änderungen ermöglichen somit eine Reduzierung der bislang für 2017 vorgesehenen Nettoneuverschuldung von 1 620,2 Mio. auf 1 524,7 Mio. Euro. Die Nettokreditemächtigung verringert sich ebenfalls in dieser Höhe und beträgt statt bisher 1 781,5 Mio. Euro nunmehr 1 686,0 Mio. Euro. Die im Nachtragshaushalt 2017 vorgesehenen Änderungen führen zu einer Erhöhung des Haushaltsvolumens in Höhe von rund 1 225,4 Mio. Euro.

Haushaltsvolumen alt:	72 706 190 600 Euro
Haushaltsvolumen neu:	73 931 596 600 Euro

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung § 1)

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 2 Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die Höhe der Kreditermächtigung. Da die zusätzlichen Einnahmen die zusätzlichen Ausgaben übersteigen, kann diese um 95,5 Mio. Euro abgesenkt werden.

Zu Nummer 3 (Neufassung § 6 Absatz 10)

Die Neufassung der Vorschrift ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Nummer 4 (Neufassung § 6b Absatz 2)

Die Neufassung der Vorschrift ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Nummer 5 (Änderung § 11 Absatz 2)

Die Änderung der Vorschrift ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Nummer 6 (Änderung § 15 Absatz 6)

Zu Buchstabe a) (Neufassung Nummer 1 Buchstabe a)

Das im Landeseigentum befindliche und als „Campus West“ bezeichnete Grundstücksareal umfasst eine Gesamtfläche von rund 229.000 Quadratmetern. Soweit dieses aus heutiger Sicht nicht für unmittelbare Landeszwecke, insbesondere für absehbare Unterbringungsbedarfe der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) oder der Fachhochschule Aachen, benötigt wird, soll es an die RWTH oder an von dieser getragenen Tochtergesellschaften (Käufer) veräußert werden. Diese werden die betreffenden Flächen erschließen und entwickeln mit dem Ziel, weitere Forschungscluster mit Büro-, Hallenflächen und Laboreinrichtungen sowie forschungsunterstützender Infrastruktur für die Ansiedelung weiterer nationaler und internationaler Technologieunternehmen zu errichten. Durch die räumliche Nähe und den ständigen Kontakt zwischen den Partnern werden sich die Cluster zu Forschungskatalysatoren entwickeln. Diese zielgerichtete Entwicklung der nicht für Landeszwecke benötigten Flächen ist unter forschungspolitischen, städtebaulichen und auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten im erheblichen Landesinteresse, sodass eine Direktveräußerung an die RWTH ermöglicht wird.

Zu Buchstabe b) (Anfügen Nummer 1 Buchstabe f)

Bei der Liegenschaft handelt es sich um das Gelände der ehemaligen Eggeland-Klinik in Bad Driburg, die im Jahr 2008 geschlossen wurde. Da die Fläche für Landesaufgaben dauerhaft entbehrlich und der laufende Unterhalt mit Kosten verbunden ist, versucht der BLB.NRW seit der Schließung vergeblich, die Gesamtliegenschaft in enger Abstimmung mit der Stadt und teilweise unter Einbeziehung von externen Projektentwicklern zu vermarkten. Die Stadt Bad Driburg möchte nunmehr selbst die Gesamtliegenschaft erwerben und entwickeln. Vorgesehen sind dabei neben einem Kindergarten mit einem Familien- und Quartierzentrum und einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung auch Flächen für den sozialen Wohnungsbau, sonstiges Wohnen und Arbeiten sowie ein Aktiv- und Gesundheitspark. Die Regelung schafft nunmehr die Möglichkeit, die Gesamtfläche direkt auf Basis einer gutachterlichen Wertermittlung an die Stadt Bad Driburg zu veräußern.

Zu Buchstabe c) (Neufassung Nummer 3 Buchstabe a)

Das Grundstück liegt auf dem Campus der Technischen Universität Dortmund (TU) und wird zurzeit auch noch von dieser genutzt. Es soll an die Stadt Dortmund veräußert werden, die dort ein Kompetenzzentrum Logistik und IT errichten möchte. Nutzer und Mieter sollen die Fraunhofer-Institute Materialfluss und Logistik (IML) und Software- und Systemtechnik (ISST), die Universität Dortmund sowie Unternehmen mit engem Bezug zum Logistik-Campus sein. Da das Grundstück mittelfristig zur Unterbringung der TU nicht benötigt wird, wird diese das Grundstück schon jetzt freigeben und vorübergehend in anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten umziehen. Das geplante Kompetenzzentrum ist Teil des Masterplans Wissenschaft der Stadt Dortmund und der beteiligten Partner aus Hochschulen, Wissenschaft, Wirtschaft und Stadtgesellschaft. Die Veräußerung des Grundstücks an die Stadt Dortmund liegt daher im besonderen Landesinteresse.

Zu Nummer 7 (Änderung § 16)**Zu Buchstabe a) (Neufassung Absatz 3)**

Dem Absatz 3 wird ein neuer Satz vorangestellt, der den Begriff des Höchstförderbetrages im Weiterbildungsgesetz auch für die Volkshochschulen erläutert und die Mittel für den Zweiten Bildungsweg berücksichtigt. Der bisher in Absatz 4 verortete Satz wird nach Wegfall der Regelung zum Konsolidierungsbeitrag nunmehr hier aufgenommen, da er weiterhin für die Ermittlung des Zuweisungsbetrages bzw. des Landeszuschusses benötigt wird. In der Folge wird die Überschrift redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b) (Aufhebung Absatz 4)

Der gemeinwohlorientierten Weiterbildung kommt aufgrund ihrer Kernkompetenzen eine gewichtige Rolle zur Lösung der zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu. Die erfolgreiche Integration der Zugewanderten, die Bereitstellung von aufeinander abgestimmten Angeboten zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens, der demographische Wandel, aber auch die erfolgreiche Ansprache von Teilnehmenden zum Lernen im digitalen Wandel erfordern in den Weiterbildungseinrichtungen zusätzliche Ressourcen, um die erforderlichen Maßnahmen pädagogisch, fachlich und administrativ umsetzen zu können. Die Streichung des Konsolidierungsbeitrages dient dem Ziel, die finanzielle Grundausstattung für Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft projektgebunden angemessen sicher zu stellen.

Zu Nummer 8 (Änderung § 20)**Zu Buchstaben a) und b) (Änderung Absätze 1 und 2)**

Die Änderung der Vorschriften ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Buchstabe c) (Neufassung Absatz 5)

Die bisherige Ermächtigung gestattet es, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an die landeseigene NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH bis zur Höhe von 20 Mio. Euro zu übernehmen. Die Darlehen dienen der Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag der Kommunen und damit der Unterstützung von Kommunen bei der Baulandentwicklung und der Stärkung des geförderten Wohnungsbaues. Der Bürgschaftsrahmen von 20 Mio. Euro ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits ausgeschöpft. Da noch in erheblichem Umfang Anträge von Kommunen mit Projekten zur Baulandentwicklung vorliegen, ist eine Anhebung des Bürgschaftsrahmens auf 100 Mio. Euro zur weiteren Stärkung des geförderten Wohnungsbaus notwendig. Im Übrigen ist die Neufassung der Vorschrift Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Nummer 9 (Änderung § 21)**Zu Buchstabe a) (Änderung § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)**

Die JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) hat zum Zwecke der anstehenden Räumung des Behälterlagers beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit einen Antrag auf Genehmigung des Transports der Brennelemente gestellt. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Stellung einer Deckungsvorsorge von insgesamt 35 Mio. Euro erforderlich, von denen 10,5 Mio. Euro auf das Land NRW entfallen. Aufgrund bestehender Genehmigungen ist der derzeitige Rahmen für Deckungsvorsorgen weitestgehend ausgeschöpft, sodass eine Aufstockung erfolgen muss. Der Aufstockungsbetrag von 5 Mio. Euro beinhaltet dabei zum einen den noch fehlenden Bedarf für die aktuell anstehende Transportgenehmigung und zum anderen eine Vorsorge für künftig anfallende Genehmigungen.

Zu Buchstaben b) und c) (Änderung Absätze 2 und 4)

Die Änderung der Vorschriften ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Nummer 10 (Neufassung § 22 Absätze 1 und 2)

Die Neufassung der Vorschriften ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Nummer 11 (Änderung § 24)

Die Änderung der Vorschrift ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu den Nummern 12 und 13 (Änderung des Gesamtplans und des Haushaltsplans)

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in den Haushaltsplänen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.

